

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	31.08.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Anregung des Tierschutzvereines Bielefeld zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, mit der eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen eingeführt werden soll**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bürgerausschuss, 6.7.2010; TOP 4.1

#### Sachverhalt:

Die Zunahme der Katzenpopulation ist nicht nur in Bielefeld und in anderen Orten Deutschlands sondern sogar über die Grenzen hinaus ein Problem.

Überwiegend werden Katzen so gehalten, dass sie zumindest gelegentlich die Möglichkeit haben ins Freie und somit zu Geschlechtspartnern zu gelangen. Unter solchen Bedingungen ist allein die Kastration von Katzen und Katern längerfristig zur Beeinflussung der Vermehrungsrate und der Populationsdichte geeignet.

Eine Kennzeichnung ist die Grundvoraussetzung, um die Halterin bzw. den Halter einer „gefundenen“ (entlaufenen) Katze ermitteln zu können. Die schnelle Rückgabe entlaufener Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes begrüßenswert und ermöglicht es, die mit der Aufnahme verbundenen Kosten und die ggf. notwendigen tierärztlichen Behandlungskosten bei der Rückgabe der Halterin oder dem Halter zuzuordnen. Ohne eine Kennzeichnung sind diese Kosten vom Tierschutzverein, den behandelnden Tierärztinnen und -ärzten oder der Stadt Bielefeld zu tragen. Eine Refinanzierung scheidet aus, wenn der Halter oder die Halterin nicht ermittelt werden kann.

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Kastration und Kennzeichnung von Katzen sinnvoll und wünschenswert, um den Bestand längerfristig zu vermindern. Die Verringerung der Zahl der wild lebenden / verwilderten Hauskatzen durch Unterbindung / Reduzierung der Vermehrung dient neben dem Schutz der Katzen auch dem Schutz von Menschen.

Der Anteil kastrierter und gekennzeichnete Katzen sollte gesteigert werden, jedoch gestaltet sich eine Umsetzung per ordnungsbehördlicher Verordnung insbesondere aus zwei Gründen problematisch:

Zum einen ist nach Auffassung der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für sog. Freigängerkatzen durch ordnungsbehördliche Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Zu der grundsätzlichen Frage, ob die unkontrollierte Vermehrung eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ und eine Kastrationspflicht eine geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellt, hat der Städte- und Gemeindebund in seiner aktuellen Mustersatzung

(siehe Anlage) Stellung genommen. Gegenwärtig gibt es auch für Bielefeld keine belastbaren Zahlen, die eine genügend abgesicherte Prognose zulassen, dass es ohne Einführung einer Kastrationspflicht zu einer unmittelbaren Gefahr z.B. für die Gesundheit der Menschen oder einem Schaden an geschützten Rechtsgütern kommen könnte.

Zum anderen würde zusätzlich zu der rechtlichen Problematik die (zudem mit zusätzlichen Kosten verbundene) Überwachung einer mit Ordnungsbehördlicher Verordnung erlassenen Kastrations- und Kennzeichnungspflicht aus folgenden Gründen auch nur eingeschränkt möglich sein : Im Freien lebende Katzen sind vielfach so scheu und abwehrend, dass sie weder vom Fütterer noch von anderen Menschen ohne Fangvorrichtungen aufgenommen und untersucht werden können. Die Überwachung einer eventuell zu erlassenen Kastrations- und Kennzeichnungspflicht am Tier könnte sich im Wesentlichen auf Kontrollen bei handzahmen und bewegungsunfähigen / verletzten Tieren beschränken.

Eine unterlassene Kastration anhand der vorhandenen Keimdrüsen nachzuweisen, ist zumindest bei den weiblichen Katzen trotz tierärztlicher Untersuchung nicht immer möglich.

Eine Verpflichtung zur Kastration und Kennzeichnung, die an die Halterin bzw. den Halter oder die Betreuungsperson gerichtet wäre, kann bei herrenlosen Tieren oder nicht eindeutig ermittelbarer Betreuungsperson nicht durchgesetzt werden.

Da Katzen in der Regel keine Halterbeziehung zeigen (Katzen sind eher an den Standort/das Revier/das Haus gebunden), lässt sich aufgrund des Verhaltens der Katze eine Halterin oder ein Halter nicht so eindeutig ermitteln wie bei Hunden.

Städte wie Düsseldorf und Bonn haben daher entsprechende Vorhaben aufgegeben und auf den Erlass einer formellen Pflicht verzichtet.

Um einer weiteren Zunahme von Katzen vorzubeugen ist jeder Weg / jede Methode, mit der der Anteil kastrierter und gekennzeichnete Katzen gesteigert werden kann, sinnvoll und wünschenswert. Aufklärung von Halterinnen und Haltern und Bürgerinnen und Bürgern, die unkastrierte Katzen füttern sowie finanzielle Anreize zur Durchführung von Kastrationen zu bestimmten Zeiten sind dazu grundsätzlich geeignet. Derartige „Kastrationswochen“ wurden in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein von zahlreichen Tierärztinnen und -ärzten in Bielefeld erfolgreich angeboten und werden auch in anderen Kommunen praktiziert (z. B. in Bonn und Herford).

Die Verwaltung ist im Kontakt mit dem Tierschutzverein, um gemeinsam mit den Beteiligten Vorschläge zu erarbeiten, mit deren Realisierung der Anteil kastrierter und gekennzeichnete Katzen gesteigert werden kann.

Beigeordneter  
i. V.

Dr. Witthausl